

S a t z u n g

über das Einsammeln, Befördern und Kompostieren von pflanzlichen Abfällen in der Gemeinde Garching a.d.Alz

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Landkreises Altötting zur Übertragung der Kompostierung auf die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Altötting erläßt die Gemeinde Garching a.d.Alz folgende Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Eigenkompostierung

- (1) Pflanzliche Abfälle im Sinn dieser Satzung sind Gartenabfälle, Rasen-, Strauch- und Baumschnitt.
- (2) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfaßt das Befördern und Kompostieren der pflanzlichen Abfälle.
- (3) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Pflanzliche Abfälle sollen vorrangig auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 2

Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) *Die Gemeinde entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in ihrem Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfälle.*
- (2) *An der Containersammelstelle können nur pflanzliche Abfälle in Kleinmengen (bis zu einem Kubikmeter) angeliefert werden.*
- (3) *Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen.*

§ 3

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) *Von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde sind die pflanzlichen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft ausgeschlossen.*
- (2) *Vom Befördern durch die Gemeinde sind die pflanzlichen Abfälle aus Gärtnereien und sonstigem Gartenbau ausgeschlossen.*

§ 4

Anschluß- und Überlassungsrecht

- (1) *Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluß ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde zu verlangen (Anschlußrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen pflanzliche Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.*
- (2) *Die Anschlußberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlusberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, die gesamten auf ihren Grundstücken anfallenden pflanzlichen Abfälle nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nichtanschlusberechtigten Grundstücken pflanzliche Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.*

§ 5

Anschluß- und Überlassungszwang

- (1) Werden die pflanzlichen Abfälle nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde anzuschließen (Anschlußzwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen pflanzliche Abfälle nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Werden die pflanzlichen Abfälle nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert, haben die Anschlußpflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, die gesamten auf ihren Grundstücken anfallenden pflanzlichen Abfälle nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken pflanzliche Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen die Anschluß- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von pflanzlichen Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, pflanzliche Abfälle durch Eigenkompostierung zu verwerten, bleibt unberührt.

§ 6

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde kann von den Anschluß- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Menge der pflanzlichen Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden.

§ 7

Eigentumsübertragung

Die pflanzlichen Abfälle gehen mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter in das Eigentum der Gemeinde über. Werden pflanz-

liche Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde gebracht, so gehen die Abfälle mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über. In den pflanzlichen Abfällen gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der pflanzlichen Abfälle

§ 8

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde zu entsorgenden pflanzliche Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen, im Rahmen des Bringsystems (§ 9) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§10).

§ 9

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die pflanzlichen Abfälle in jedermann zugänglichen Sammelbehältern erfaßt, die die Gemeinde für die Abfallbesitzer aufstellt.
- (2) Die pflanzlichen Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die von der Gemeinde dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Gemeinde festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die pflanzlichen Abfälle dürfen auch zu den von der Gemeinde bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

§ 10

Selbstanlieferung durch den Besitzer

- (1) *Die pflanzlichen Abfälle sind vom Besitzer selbst oder durch Beauftragte zu den von der Gemeinde bestimmten Anlagen (von der Gemeinde betriebene oder ihr zur Verfügung stehende Sammelstellen und Kompostierungsanlagen einschließlich Einrichtungen Privater, die sich gegenüber der Gemeinde zur Kompostierung verpflichtet haben) zu bringen. Die Gemeinde informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1.*
- (2) *Werden für die Anlieferung offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die pflanzlichen Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. § 12 AbfG (Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung bleibt unberührt.*

§ 11

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Amtstafeln. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden.

§ 12

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Entsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 13

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) *Nach Art. 24 Abs. 2 Satz. 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer*

1. den Vorschriften über den Anschluß- und Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 2. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 6 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 3. gegen die Vorschriften in § 9 Abs. 2 über Art und Weise der Überlassung im Bringsystem verstößt,
 4. gegen die Vorschrift in § 10 Abs. 2 verstößt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG, bleiben unberührt.

§ 14

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

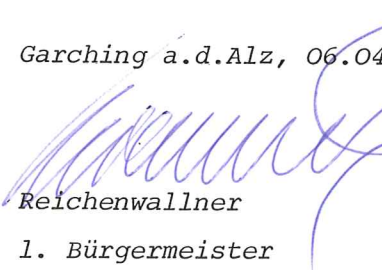
- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.

Garching a.d.Alz, 06.04.1993


Reichenwallner

1. Bürgermeister

